

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes - BBauG -
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

Dorfgebiete
(§ 5 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, § 16 BauNVO)

Geschosflächenzahl
0,4 Grundflächenzahl
 Zahl der Vollgeschosse
zwingend

BAUWEISE, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, §§ 22 und 23 BauNVO)

Offene Bauweise
 Geschlossene Bauweise
Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
auch gegenüber Verkehrsflächen
besonderer Zweckbestimmung

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

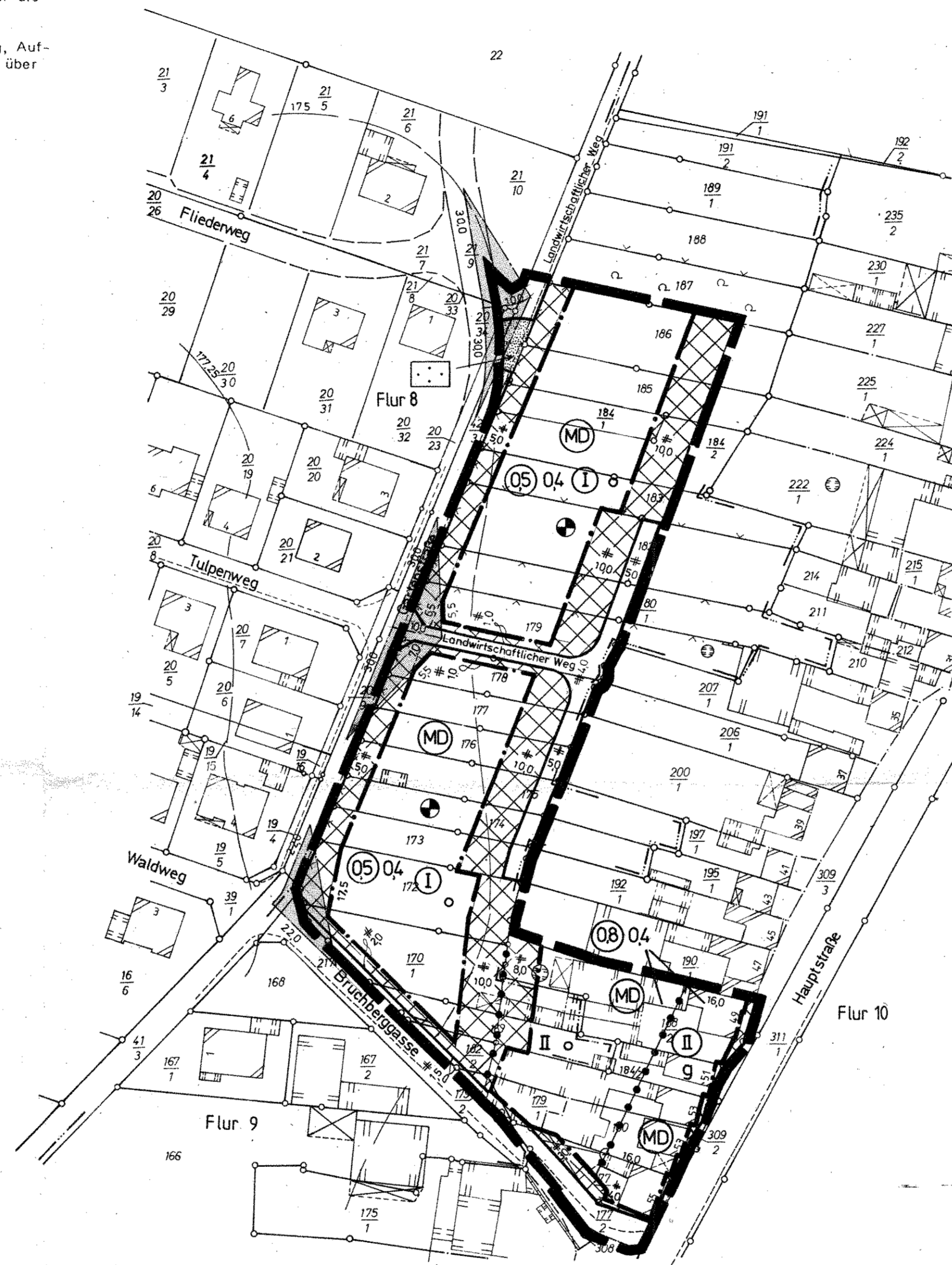
Grünanlage (öffentlich)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BBauG)
 Sichtdreiecksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung
des Maßes der Nutzung innerhalb eines
Baugebietes
(z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

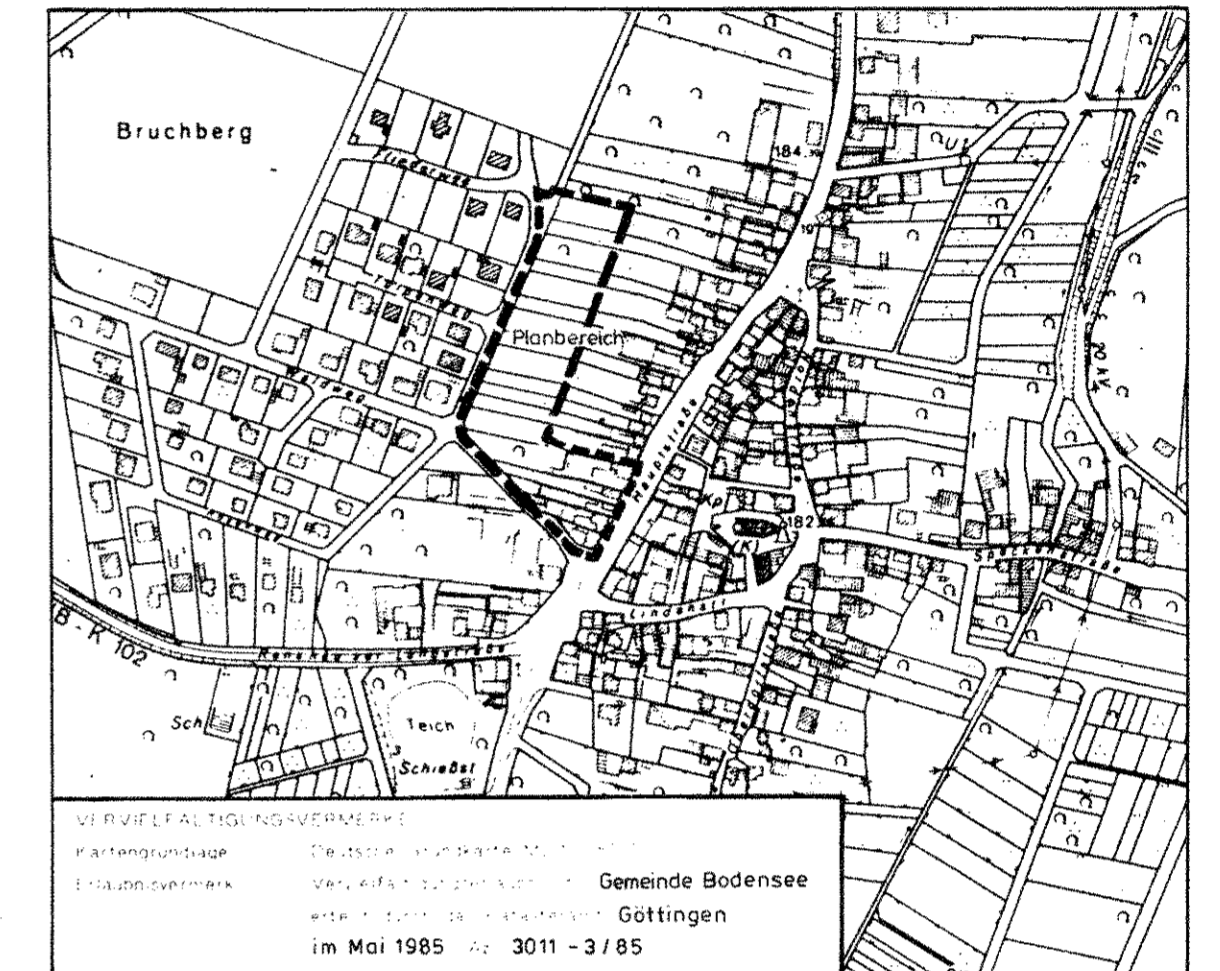
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Im mit gekennzeichneten Dorfgebiet sind die unter § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BauNVO aufgeführten Anlagen nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
- Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a ist auf den Grundstücken je erstelltem Wohnhaus zwei einheimische Laubbäume anzupflanzen und zu unterhalten.
Vorhandene einheimische Laubbäume können auf die Festsetzung angerechnet werden.
- Sichtdreiecksflächen sind von baulicher Nutzung, Aufschüttungen sowie Bewuchs und Einfriedungen über 0,80 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.



LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- Bebauung
- Mauer
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Zaun
- Höhenlinie über N.N.



Übersichtsplan

Samtgemeinde
Bodensee
Landkreis
Reg. Bezirk
Katasteramt
Gemarkung
Flur

Gieboldehausen
Bodensee
Göttingen
Braunschweig
Göttingen
Bodensee
8

BODENSEE
BEBAUUNGSPLAN NR. 7
„LEHMBERG-OST“

M 1:1000

BUNDESBAUGESETZ (§30), BAUNUTZUNGS-
VERORDNUNG, PLANZEICHENVERORDNUNG
URSCHRIFT

PLANUNGSBÜRO L. KELLER LOTHINGEN STR. 15 3000 HANNOVER 71

Präambel
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.6.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.2.1986 (BGBl. I S. 255) ...
den 22.10.86

Verfahrensvermerke
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.10.1985 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 beschlossen. Der Entwurf ist gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG öffentlich bekanntgemacht worden.
den 22.10.86
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25.04.1986 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 *beschlossen. Der Entwurf ist gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG öffentlich bekanntgemacht worden.
den 22.10.86
Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az. 617020-602) vom heiligen Tage unter Auflegen ... genehmigt.
den 12.12.1986
Landkreis Göttingen
Der Oberkreisdirektor
im Auftrage:
Capjny

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 28.10.1986 bekanntgemacht worden.
den 17.02.87
Gemeindedirektor

den 22.10.86
den 17.02.87

BEARBEITET: 01.10.1985 / R.O.	ERGÄNZT: 23.10.1985 / R.O.	ERGÄNZT: 21.05.1986 / R.O.	REDAKTIONELL ERGÄNZT 22.9.86 / R.O.
----------------------------------	-------------------------------	-------------------------------	--

BEGRÜNDUNG

Stand der Planung: 22.9.1986	gem. § 2 (5) BBauG	gem. § 2a (6) BBauG	gem. § 10 BBauG
	gem. § 11 BBauG	gem. § 12 BBauG mit eingearb. Auflage	

GEMEINDE BODENSEE
BEBAUUNGSPLAN NR. 7 " LEHMBERG - OST "



VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte M. 1 : 5000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis
erteilt durch das Katasteramt Göttingen
am Az.: 3011-3/85

1. AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

1.1. Aufstellungsbeschluß

Die Gemeinde Bodensee hat mit dem Bebauungsplan Nr.2A "Lehmberg" für den größten Teil des neuen Plangebietes eine Planaussage getroffen. Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Lehmberg-Ost" soll eine Überarbeitung der vorhandenen Konzeption erfolgen sowie eine Erweiterung in nördlicher Richtung.

Mit Beschluß vom 18.10.1985 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Bebauungsplan "Lehmberg-Ost" überplant Bereiche in den Bebauungsplänen Nr. 2A "Lehmberg" und Nr. 5 "Bruchberg I". Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes "Lehmberg-Ost" sind die planerischen Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 2A und Nr. 5 aufgehoben. (Siehe Seite 4).

1.2. Planbereich

Das Plangebiet liegt zwischen Gartenstraße im Westen und Hauptstraße im Osten sowie Bruchberggasse im Süden und wird, wie auf dem Deckblatt im Maßstab 1 : 5000 dargestellt begrenzt.

2. PLANUNGSVORGABEN

2.1. Vorbereitende Bauleitplanung

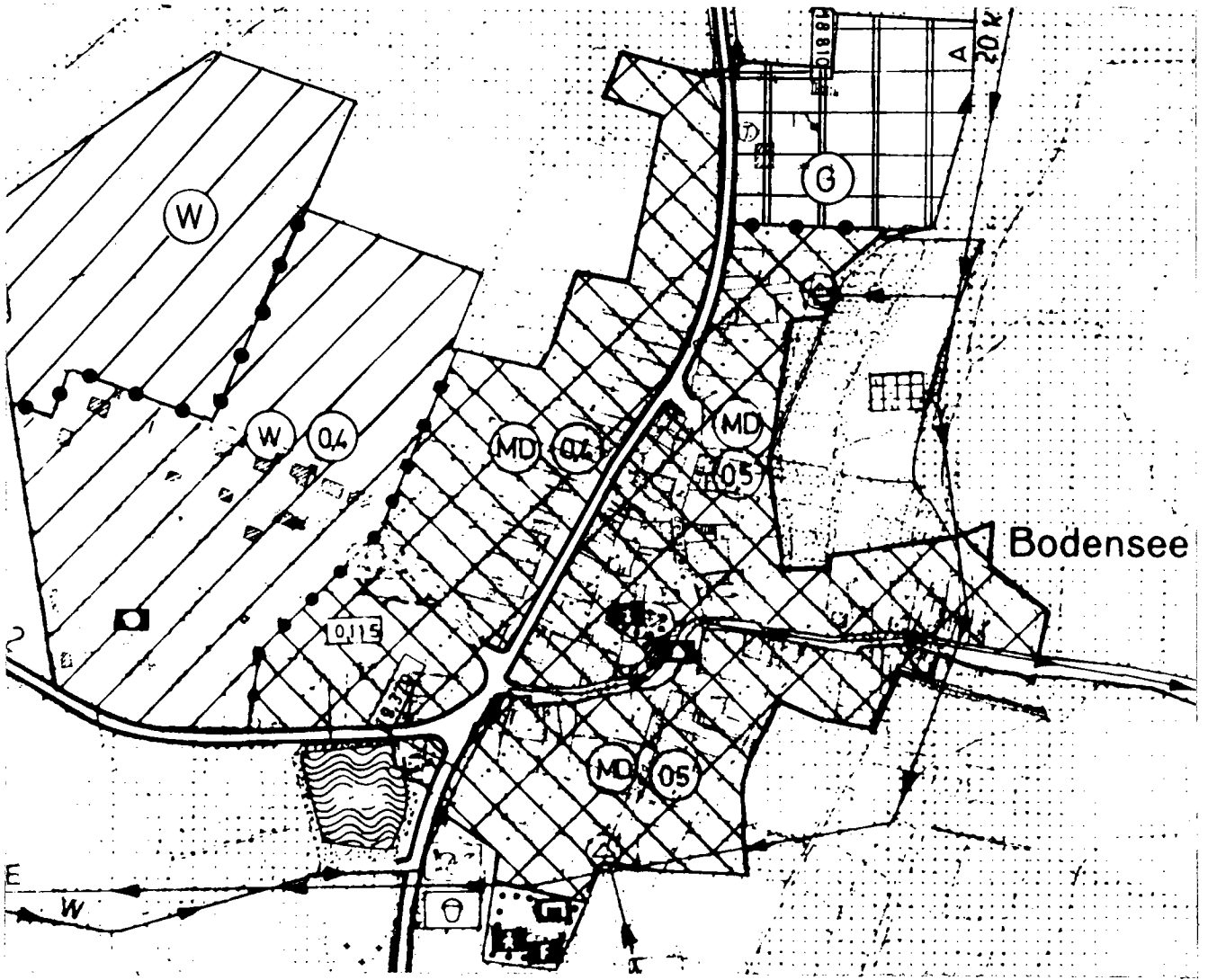
Die Samtgemeinde Gieboldehausen hat in der Zeit von 1973 bis 1978 den Flächennutzungsplan aufgestellt. Dieser wurde am 20.2.1978 von der Regierung Hildesheim genehmigt und am 20.4.1978 bekannt gemacht.

Durch Beschluß des Rates der Samtgemeinde wurden 8 Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan durchgeführt.

Die 1. bis 8. Änderung wurden am 17.11.1980; 15.10.1982; 4.8.1983; 14.10.1983; 20.7.1984; 27.12.1984; 29.11.1985 und am 22.8.1986 wirksam.

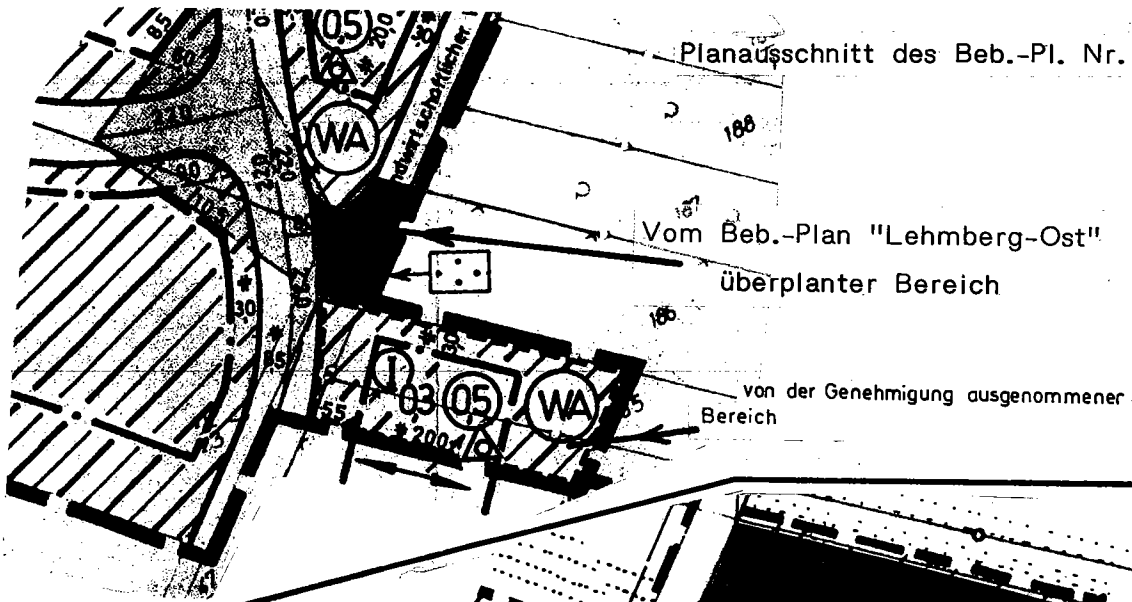
Der wirksame Flächennutzungsplan einschließlich der 1. - 7. Änderung weist für den Bereich des Bebauungsplanes Dorfgebiet (MD) mit einer Geschoßflächenzahl von 0,4 aus. Im Rahmen der 8. Änderung wurden die nördlichen zwei Parzellen als Dorfgebiet mit einer Geschoßflächenzahl von 0,5 ausgewiesen (siehe Seite 3 dieser Begründung).

Auszug aus dem Flächennutzungsplan im Maßstab 1 : 5000
mit den eingearbeiteten Änderungen 1 - 7

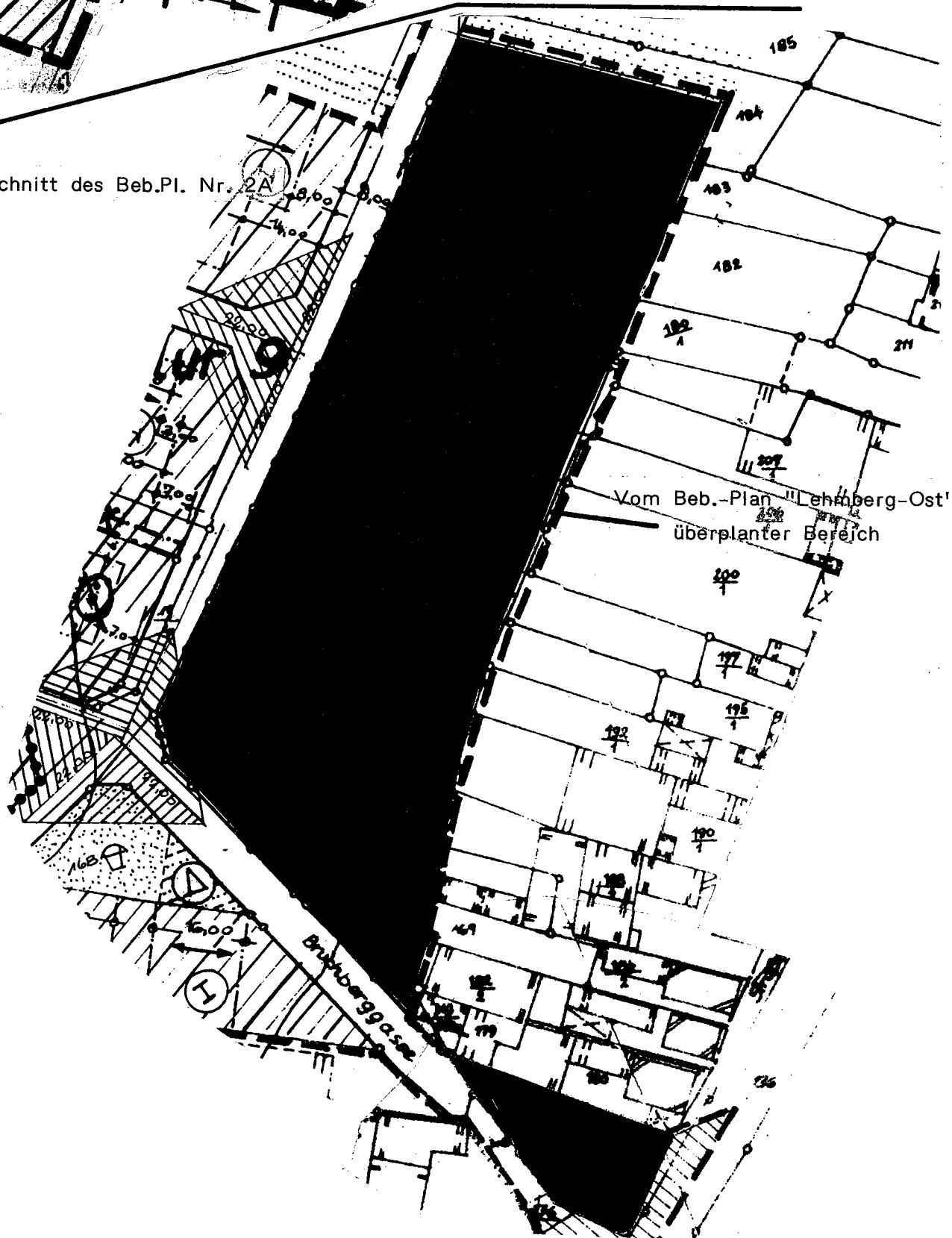


Auszug aus der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes
im Maßstab 1 : 5000





Planausschnitt des Beb.PI. Nr. 2A



2.2. Natur und Landschaft

Das Baugebiet liegt in der Ortslage und bildet nicht den Ortsrand. Die Flächen werden landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt. Landschafts- und ortsbildprägender Bewuchs ist nicht vorhanden.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Göttingen ist der Bereich des Bebauungsplanes als Wohnbau- und Sonderbaufläche dargestellt.

3. VERBINDLICHE BAULEITPLANUNG

3.1. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes (Planungsabsicht)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll eine Erweiterung des Baugebietes sichergestellt werden. Außerdem soll die Bruchberggasse um eine Fußwegbreite aufgeweitet werden. Die Festsetzung von Baulinien soll nicht mehr beibehalten werden, dafür sollen großzügige Bauflächen festgesetzt werden, um den Bauwilligen ausreichend Spielraum zu geben.

3.2. Art und Maß der baulichen Nutzung

Der wirksame Flächennutzungsplan hat bereits als Vorgabe eine Gebietsausweisung getroffen, die in den Bebauungsplan übernommen werden muß. Mit dem Dorfgebiet soll ein Übergang von der historischen landwirtschaftlichen Bebauung zum allgemeinen Wohngebiet konfliktlos hergestellt werden. Wie bereits die Entwicklung der letzten 20 Jahre gezeigt hat, hat die Zahl landwirtschaftlicher Betriebe ständig abgenommen, so daß für den eingeschränkten Bereich des Bebauungsplanes mit der Entstehung eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht gerechnet werden kann. Im übrigen wäre ein derartiges Projekt mit so vielen Problemen belastet (benachbarte Wohnbebauung), daß es besser und kostengünstiger im Außenbereich errichtet werden kann. Um derartige Gedanken gar nicht aufkommen zu lassen, ist das ausgewiesene Dorfgebiet dahingehend eingeschränkt worden, daß Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie Betriebe zur Verarbeitung, Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse nicht zugelassen sind. Durch die Einschränkung bleibt die Zweckbestimmung des Gebietes weitgehend erhalten.

Für die Baugrundstücke entlang der Hauptstraße wurde entsprechend der vorhandenen Nutzung ein uneingeschränktes Dorfgebiet ausgewiesen.

Aufgrund der nachbarschaftlichen Neubebauung und des örtlichen Baubedarfs wurde eine eingeschossige Bauweise entlang der Gartenstraße festgesetzt. Die ausgewiesene Grund- und Geschoßflächenzahl orientiert sich an der maximal zulässigen Grund- und Geschoßflächenzahl gemäß § 17 BauNVO. Entlang der Hauptstraße wurde eine zwingende II-Geschossigkeit festgesetzt, die der historischen Wohnbebauung im Ortskern ent-

entpricht. Für die Wirtschafts- und Nebengebäude wurde eine Ein- bis Zweigeschossigkeit zugelassen. Die zugelassene Grund- und Geschößflächenzahl orientiert sich an der maximal zulässigen Grund- und Geschößflächenzahl gem. § 17 BauNVO.

Die überbaubaren Flächen wurden großzügig als Bauband ausgewiesen. Zur Bruchberggasse wie auch zum geplanten landwirtschaftlichen Weg hin wurde auf den üblichen Grenzabstand von mindestens 3 m verzichtet. Hier ist beabsichtigt, die öffentlichen Verkehrsflächen zur Hälfte in die Abstandsberechnung einzubeziehen. Diese Regelung wird notwendig, um die Bebauung der schmalen Grundstücke zu ermöglichen.

3.3. Verkehrsflächen

Das Baugebiet wird durch die vorhandene Gartenstraße erschlossen.

Durch die Bebauung der rückwärtigen Grundstücksteile würden einige landwirtschaftliche Betriebe ihre rückwärtige Zufahrt verlieren. Mit dem geplanten landwirtschaftlichen Weg wird eine Ersatzzufahrt geschaffen.

Zur Verbesserung des fußläufigen Verkehrs soll die Bruchberggasse um 1,5 m aufgeweitet werden. Im Bebauungsplan ist hierfür ein entsprechender Streifen ausgewiesen worden.

3.4. Textliche Festsetzungen

Zu Nr. 2

Um eine allgemeine und angemessene Durchgrünung des Baugebietes zu erlangen, sind je erstelltem Wohnhaus zwei einheimische Laubbäume (auch Obstbäume) anzupflanzen und zu unterhalten. Um auch vorhandene Bäume zu erhalten, können diese angerechnet werden.

zu Nr. 3

Im Bereich der Straßeneinmündungen sind Sichtdreiecke festgesetzt worden. Diese Festsetzung gewährleistet ein Mindestmaß an Einsicht in die angrenzende Verkehrsfläche und trägt zur Verkehrssicherheit bei.

3.5 Immissionsschutz

Probleme des Immissionsschutzes treten nicht auf.

Von der Landwirtschaftskammer Hannover - Landbauaußenstelle Northeim - wird darauf hingewiesen, daß östlich des Planbereiches die Wirtschaftsgebäude von 4 landwirtschaftlichen Betrieben liegen. Bei Winden aus östlichen Richtungen sind Geruchsimmissionen nicht auszuschließen.

3.6. Nachrichtlicher Hinweis

Im Bebauungsplan befindet sich nach der vorläufigen Denkmalliste ein Baudenkmal. Dieses Gebäude ist entsprechend im Bebauungsentwurf (siehe folgende Seite) kenntlich gemacht.

4: ZUR VERWIRKLICHUNG DES BEBAUUNGSPLANES ZU TREFFENDE MASSNACHMEN

4.1. Bodenordnung

- 4.11 Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts für Grundstücke, die für den Gemeinbedarf oder als Verkehrs- oder Versorgungs- oder Grünflächen festgesetzt sind (§ 24 BBauG).
- 4.12 Sicherung des besonderen Vorkaufsrechts durch Satzung (§§ 25,26 BBauG).
- 4.13 Herstellen öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen (ggf. Vorabgenehmigung nach § 125 BBauG).
- 4.14 Umlegung zur Erschließung oder Neugestaltung der Grundstücke (§§ 45 ff BBauG).
- 4.15 Enteignungen (§§ 85 ff BBauG).

4.2. Ver- und Entsorgung

- 4.21 Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch Anschluß an das örtliche Leitungsnetz. Eine ordnungsgemäße Wasserversorgung wird durch die EEW sichergestellt.
- 4.22 Die Löschwasserversorgung erfolgt durch Anschluß an die örtliche Wasserleitung. Die Entnahme von Löschwasser kann aber nur im Rahmen des möglichen Wasserangebotes erfolgen. Dieses Wasserangebot wird begrenzt durch die Transportkapazität der einzigen Zubringerleitung (DN 100 PVC), die von der Hauptstraße (L 523) durch die Bruchberggasse in das Neubaugebiet (Bebauungspläne "Lehmberg", "Bruchberg I", "Bruchberg II" sowie "Lehmberg-Ost") führt.

Durch die Auswechslung der Versorgungsleitung jetzt DN 125 PVC in der Bruchberggasse ist auch eine Verbesserung der Bereitstellung von Löschwasser für das geplante Baugebiet zu erwarten.

Soweit die Transportkapazität der Trinkwasserleitung nicht ausreicht, besteht die Möglichkeit der Wasserentnahme an dem Feuerlöschteich. Die Freiwillige Feuerwehr besitzt die Geräte, um die Wassermenge von 800 l/min über eine Wegstrecke von 1500 m zu transportieren. Damit ist die Löschwasserversorgung auch für das Gebiet des Bebauungsplanes "Lehmberg-Ost" als gesichert anzusehen.

- 4.23 Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluß an das örtliche Kanalnetz. Der Schmutzwasserhauptkanal ist vorhanden und an die Transportleitung zum Klärwerk Katlenburg angeschlossen.
- 4.24 Die Oberflächenentwässerung erfolgt durch ein gesondertes Kanalnetz (Trennsystem) und wird dem nächsten Vorfluter zugeleitet.

4.25 Die Müllabfuhr wird zentral durch den Landkreis Göttingen-Außenstelle Duderstadt - durchgeführt.

4.26 Energieversorgung

Die Versorgung mit Elektrizität wird durch die EAM Göttingen (Elektrizitäts-AG Mitteldeutschland) sichergestellt.

4.3. Einstellplätze und Garagen

Einstellplätze und Garagen müssen auf den Baugrundstücken (gem. BauNVO je Wohnung 1 Einstellplatz) hergestellt werden.

4.4. Spielplatznachweis (nach dem Nds. Gesetz über Kinderspielplätze)

4.41 Spielplätze für Kleinkinder im Alter bis zu 6 Jahren sind gemäß § 2 (1) bei Gebäuden mit mehr als 2 Wohnungen auf den Baugrundstücken anzulegen.

4.42 1 Spielplatz für Kinder im Alter von 6 - 12 Jahren ist nach dem Gesetz über Kinderspielplätze im MD-Gebiet (Dorfgebiet) nicht erforderlich. Der anfallende Bedarf (132 qm = 2 % der Geschoßfläche) ist jedoch durch den ausgewiesenen Spielplatz im Bebauungsplan Nr. 2 A "Bruchberg II" mit abgedeckt und von den Benutzern in einer geringeren Entfernung als 400 m zu erreichen.

4.5. Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten

4.51 Für die erforderlichen städtebaulichen Maßnahmen werden im Endzustand die folgenden Kosten geschätzt:

Erwerb und Freilegung	3.000,-- DM
Befestigung (Straßenausbau)	8.700,-- DM
Straßenbeleuchtung	vorhanden DM
Regenwasserkanal	vorhanden DM
Schmutzwasserkanal	vorhanden DM
Hausanschlüsse - SW + RW	4.500,-- DM
Grünflächen (öffentlich)	2.000,-- DM

einschl. Behördenleistung.

4.52 Von diesem Betrag sind rd. 1.400,--DM abzüglich 10 % Gemeindeanteil, rd. 12.300,-- DM über den Erschließungsbeitrag verteilbar. Das entspricht einem Einheitsbetrag von rd. 11,70 DM/m² GF.

Vorstehende Angaben betreffen die 2 neuen Grundstücke, die übrigen Grundstücke sind erschlossen.

4.53 An Anschlußbeiträgen für Abwasser sind rd. 14.000,--DM an direkten Erschließungskosten aufzubringen.

4.54 Die Kosten für die Stromversorgung werden direkt vom dem jeweiligen Versorgungsunternehmen getragen bzw. erhoben und sind kostenmäßig nicht erfaßt.

4.55 Das Gleiche trifft für das erforderliche Fernmeldenetz und die Wasserversorgung zu.

4.56 Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes alsbald zu treffende Maßnahmen und die vorgesehene Finanzierung (§ 9 Abs. 8 BBauG).

Die Finanzierung des Gemeindeanteils wird im Haushaltsplan 1986/87 sichergestellt.

4.6. Städtebauliche Werte

4.61 Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von 1,2698 ha

4.62 Das Bruttobaugebiet beträgt demnach 1,2698 ha

4.63 Erschließungsfläche:

Straßen, Wege und landwirtschaftlicher Weg 0,1185 ha

Grünanlage 0,0071 ha

 insgesamt 0,1256 ha

 =====

(= 9,9 % des Bruttobaugebietes)

4.64 Das Nettobauland beträgt mithin: 1,1442 ha

davon sind

MD - Gebiet 1,1442 ha

4.65 Bei der geplanten Dichte ergeben sich im Bereich des

MD - Gebietes I-geschossig 0,4292 ha Geschoßfläche
entspricht einer mittleren Geschoßflächenzahl von 0,5MD - Gebietes II-geschossig 0,2288 ha Geschoßfläche
entspricht einer mittleren Geschoßflächenzahl von 0,8

Die Begründung hat zusammen mit dem Bebauungsplan "Lehmberg-Ost"

vom 16.06.1986 bis zum 17.07.1986

öffentlich ausgelegen und wurde vom Rat der Gemeinde Bodensee gemäß
§ 9 Absatz 8 BBauG mit dem Bebauungsentwurf (Inhalt der Begründung)
beschlossen.

Bodensee, den 22.10.1986

gez. Henniges
Stellv. Ratsvorsitzendergez. Richter
Gemeindedirektor

Anhang zur Begründung

Der vom Rat der Gemeinde Bodensee am 12.09.1986 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 7 "Lehmberg-Ost" wurde mit der Auflage genehmigt, in der Begründung noch darzustellen, inwieweit dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BBauG entsprochen wurde. Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis sind anzugeben (Nr. 23.5.1 VV-BBauG).

Abwägung und Abwägungsergebnis gemäß § 1 Abs. 7 BBauG

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und während der vorgezogenen Bürgerbeteiligung wurden nachfolgende Bedenken und Anregungen vorgetragen, die der Abwägung des Rates bedürfen.

Es wurde angeregt, den Bereich als Abstandsfläche und Grünzone zu erhalten und dies aus der Sicht der Dorferneuerung zu prüfen.

Von seiten der Landwirtschaftskammer wurde auf gelegentliche Geruchsmissionen von landwirtschaftlichen Betrieben hingewiesen.

Abwägung

Der Bebauungsplan Nr. 2A "Lehmberg" weist bereits einen wesentlichen Teil des geplanten Baugebietes als Bauland - (allgemeines Wohngebiet) aus. Eine Überplanung wurde notwendig, um mögliche Nutzungskonflikte zur Wohnbebauung zu vermeiden und die landwirtschaftlichen Betriebe nicht unnötig in ihrer Bewirtschaftung einzuengen. Außerdem sind für diese Grundstücke bereits Erschließungskosten abgerechnet. Eine Aufhebung der Baugrundstücke ist somit ohne Planungsschaden nicht möglich. Aufgrund dieser Vorgaben werden die Anregungen zur Erhaltung der Grünflächen zurückgestellt und die Ausweisung als eingeschränktes Dorfgebiet weiterbetrieben. Es sollte jedoch im Rahmen der Dorferneuerung mit den Eigentümern beraten werden, ob sie von der Möglichkeit der Bebauung Gebrauch machen oder nicht.

Der Hinweis auf die Geruchsmissionen wurde dahingehend berücksichtigt, daß bereits durch die Nutzungsänderung die zulässigen Immissionswerte heraufgesetzt worden sind. Im übrigen stellen gelegentliche Geruchsmissionen im Dorfgebiet keine unzumutbare Beeinträchtigung dar.


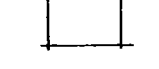
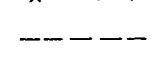

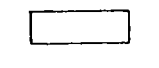
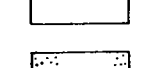
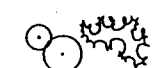
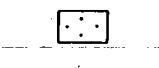




Im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung wurden Bedenken und Anregungen vorgebracht, die nach Erläuterung mit den Betroffenen ausgeräumt wurden. Zur öffentlichen Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBauG sind keine Bedenken und Anregungen von Bürgern vorgebracht worden.

Bodensee, den 17.2.1987

gez. Richter
Gemeindedirektor



PLANZEICHENERKLÄRUNG

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
-  Gebäudevorschlag
-  Flurstücksgrenze, aufzuheben
-  Flurstücksgrenze (Aufteilungsvorschlag)
-  Straßen- und Freiflächengrenze
-  Sichtdreiecksflächen
-  Fußweg
-  Fahrbahn
-  Grünflächen
-  Bäume, Sträucher
-  Grünanlage
-  Baudenkmal

Gem. Bodensee
 Flur 9 u. 10
 M. 1:1000
 VAB 1127/86
 Stand: 12.8. 86

Anmerkung:
 Planbereich liegt im Flurbereinigungsgebiet

Vervielfältigungsvermerke
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für Gemeinde Bodensee
 erteilt durch das Katasteramt Göttingen am 12.8.86; Az. VAB 1127/86

BODENSEE

BEBAUUNGSENTWURF
 ZUM
 BEBAUUNGSPLAN NR.

„LEHMBERG - OST“

M 1:1000

DER BEBAUUNGSENTWURF IST TEIL DER
 BEGRÜNDUNG I. S. VON § 9 ABS. 8 BBauG